

Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer

Die Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser aus dem Jahr 1998 sind zum Jahresende 2005 außer Kraft getreten.

In diesen Richtlinien ist der Sächsischen Landesärztekammer die Bearbeitung und Genehmigung nach § 121a SGB V übertragen worden. Im Sinne der von vielen Seiten angemahnten Deregulierung wurde die Sächsische Landesärztekammer vom SMS gebeten, eine eigene Satzung zu erlassen, in der das Genehmigungsverfahren geregelt wird.

Es wurde eine Satzungsänderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer erforderlich, mit dem Ziel der Festlegung einer Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“.

Die rechtlichen Grundlagen der Errichtung der Kommission sind gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 17 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277),
2. Kapitel B Abschnitt III § 13 und Kapitel D Abschnitt IV Nr. 15 Abs. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 351) in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Juli 2006 (ÄBS S. 422),
3. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung nach § 121a des Sozialgesetzbuches 5. Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 17. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 46).

Nach § 2 der Geschäftsordnung hat die Kommission folgende Aufgaben:

1. die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V,
 2. die Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen sowie zur Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V,
 3. die Überprüfung der Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen; dazu gehört die Anhörung vor Anwendung dieser Methoden bei nicht verheirateten Paaren, bei der Anwendung dieser Methoden unter Verwendung fremder Samenzellen (Samenspende) sowie die Erteilung eines zustimmenden Votums und
 4. die Auswertung des Jahresberichtes des Deutschen IVF-Registers (DIR).
- Der § 3 regelt die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der sieben Mitglieder der Kommission. Dabei sind ambulanter und stationärer Bereich zu berücksichtigen. Die Rechte, Pflichten und Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission sind im § 4 festgelegt. Der § 5 regelt Sitzungsverlauf, Beschluss-erarbeitung, Beschlussfähigkeit und die Berichterstattung der Kommission. Unter § 6 ist das Verfahren der Anhörung von nicht verheirateten Paaren, die die Maßnahmen der künstlichen Befruchtung in Anspruch nehmen wollen, näher ausgestaltet. Hintergrund dieser Anhörung ist in erster Linie die Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Patientin, ihren Partner, das entstehende Kind und den behandelnden Arzt. Diese Problematik führte bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung zu lebhaften Diskussionen, da die (Muster-)Richtlinie zur assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer vom 17. Februar 2006 eine derartige Anhörung nicht mehr vorsieht. Die Verfahren der Anhörung bei Verwendung von Spendersamen im Zusammenhang mit den Methoden der künstlichen Befruchtung ist im § 7 festgelegt. Der § 8 regelt die Gebührenerhebung.

Das Inkrafttreten und der Verweis auf die Anlage 1 „Richtlinie zur Genehmigung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung durch Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen oder Krankenhäuser“ sowie die Anlage 2 „Richtlinien zur künstlichen Befruchtung“ wird im § 9 der Geschäftsordnung geregelt.

Anlage 1 regelt das Genehmigungsverfahren und -voraussetzungen von Anträgen zur Durchführung der Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Ausgeführt werden sowohl die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten zur Durchführung künstlicher Befruchtungen als auch personelle und technische Mindestanforderungen an den Antragsteller und seine Arbeitsgruppe.

Anlage 2 zählt die Behandlungsmethoden zur Durchführung der künstlichen Befruchtung auf, benennt deren Indikationen und rechtlichen Voraussetzungen. Damit wird die (Muster-)Richtlinie zur assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer vom 17. Februar 2006 in Landesrecht übernommen.

Mit dieser Geschäftsordnung einschließlich der Anlagen geht die berufsrechtliche Verantwortung für Entscheidungen über Genehmigungen und für ärztliches Handeln auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin auf die Sächsische Landesärztekammer über. Damit wird juristisch vollzogen, was de facto in den letzten Jahren schon vom SMS auf die Kommission delegiert worden war und sich bewährt hat. Veröffentlicht ist die Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer im Mittelhefter dieses Ärzteblattes S. 407 ff sowie der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer, www.slaek.de, unter der Rubrik Rechtsgrundlagen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ass. jur. Michael Kratz, Assistent der Hauptgeschäftsführung, unter Tel.: 0351 8267-414, gern zur Verfügung.

Dr. med. Hans-Jürgen Held
Vorsitzender der Kommission
„Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“